



Kanton Zürich  
Baudirektion



# Umfrage bei den Mitgliedern der SBK zur Bewilligungspraxis bei temporären Veranstaltungen

Generalsekretariat  
Stab

Kontakt: Patrik Louis, Juristischer Sekretär, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 28 21, patrik.louis@bd.zh.ch, www.baudirektion.zh.ch

8. Februar 2017

1/22

## Übersicht:

Das GS/Recht der Baudirektion Kanton Zürich hat bei den Mitgliedern der Schweizerischen Bausekretärenkonferenz (SBK) eine Umfrage zur Bewilligungspraxis bei temporären Veranstaltungen in den vertretenen Kantonen, Städten und Gemeinden durchgeführt. Die Fragen betreffen vorwiegend verfahrensrechtliche Aspekte (Zuständigkeitsfragen, angewendete Bewilligungsverfahren, Abgrenzungen zwischen polizeirechtlichem und baurechtlichem Bewilligungsverfahren, Bewilligungsvoraussetzungen, alternative Regelungsinstrumente, Erfahrungen mit Rechtsstreitigkeiten etc.).

Nachfolgend sind alle eingegangenen Stellungnahmen zusammengestellt. Sie wurden in der Regel eins zu eins übernommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen und aufgrund der unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkte wurden mit einer Ausnahme die gestellten Fragen durch eigens gewählte Zwischentitel ersetzt. Am Ende der jeweiligen Stellungnahme findet sich zudem ein Kasten mit den wichtigsten Zusatzinformationen.

Wir bedanken uns herzlich für die rege Beteiligung und die wertvollen Hinweise. Die Baudirektion erarbeitet derzeit eine Orientierungshilfe zum bewilligungsrechtlichen Umgang mit temporären Veranstaltungen. Sobald diese fertiggestellt ist, werden wir sie Ihnen ebenfalls zukommen lassen (voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte).

## Inhalt

1	Fragenkatalog .....	2
2	Rückmeldungen von Bundesbehörden .....	3
2.1	Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) .....	3
3	Rückmeldungen aus den Kantonen .....	3
3.1	Kanton Aargau .....	3
3.2	Kanton Basel-Stadt (inkl. Stadt Basel) .....	4
3.3	Kanton Freiburg .....	7
3.4	Kanton Graubünden.....	8
3.5	Kanton St. Gallen.....	10
3.6	Kanton Schaffhausen.....	17
3.7	Kanton Schwyz .....	18
4	Rückmeldungen aus Städten und Gemeinden .....	19
4.1	Stadt Schaffhausen.....	19
4.2	Stadt Zürich.....	21
4.3	Gemeinde Kilchberg (ZH) .....	22

# 1 Fragenkatalog

1. Wie sieht die Praxis in Ihrem Kanton, Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde im Umgang mit der Bewilligung von temporären Veranstaltungen aus?
2. Wie werden in Ihrem Kanton die Städte und Gemeinden bei der Beurteilung von Gesuchen zur Durchführung von temporären Veranstaltungen fachlich unterstützt?
3. Musste sich Ihr Amt / Ihre Stelle schon einmal mit der Bewilligung einer temporären Veranstaltung befassen?
  - 3.1 Wenn ja, in welchen Verfahren wurden die Bewilligungen erteilt? (z.B. "klassisch" polizeirechtliches Bewilligungsverfahren)
  - 3.2 Wurden alternative Verfahren in Betracht gezogen? (z.B. baurechtliches Bewilligungsverfahren)
  - 3.3 Wenn ja, was gab den Ausschlag für das gewählte Verfahren?
  - 3.4 Wie ist das Vorgehen bei wiederkehrenden Veranstaltungen? (z.B. Erteilung einer Rahmenbewilligung)
4. Gibt es eine Praxis zur Frage, wann bei einer temporären Veranstaltung ausserhalb der Bauzone die Schwelle für die Durchführung eines kantonalen Bewilligungsverfahrens (etwa gestützt auf Art. 25 Abs. 2 RPG) erreicht ist?
5. Gibt es Festlegungen auf planerischer Ebene zur Regelung wiederkehrender Veranstaltungen von begrenzter Dauer? (z.B. Richtplaneinträge, Schutzverordnungen, Gestaltungspläne etc.)
6. Ist es im Zusammenhang mit temporären Veranstaltungen zu (insb. öffentlich-rechtlichen) Rechtsstreitigkeiten gekommen?
  - 6.1 Wenn ja, welche Erkenntnisse wurden daraus gezogen?
7. Gib es sonstige Erkenntnisse im Zusammenhang mit temporären Veranstaltungen, die Sie gerne mit anderen Kantonen, Städte und Gemeinden teilen möchten?

## 2 Rückmeldungen von Bundesbehörden

### 2.1 Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)

*Antwort von Christine Glaus:*

- BAZL prüft und bewilligt Gesuche für die Durchführung **öffentlicher Flugveranstaltungen**. Unterlagen werden vom BAZL in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und Kantonen, der Luftwaffe sowie allenfalls mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) nach standardisierten Kriterien überprüft. Bei einer positiven Gesamteinschätzung erteilt das BAZL die Bewilligung und setzt dabei die aus Sicherheits- und Umweltgründen nötigen Bedingungen und Auflagen fest.

**① Weiterführende Informationen:**

- [Rechtsgrundlagen und sowie umfassende Richtlinie Flugveranstaltungen \(FVA\)](#)

## 3 Rückmeldungen aus den Kantonen

### 3.1 Kanton Aargau

*Antwort von Hugo Kaeser:*

**Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung:**

- Strassenverkehrsrechtliche Bewilligungen, z.B. für Bergrennen für Motorräder, erteilt das Polizeikommando Aargau (Art. 52 Abs. 2 SVG; § 4 Strassenverkehrsverordnung/AG) (Bsp. RRB 1997-1238 vom 25. Juni 1997; 2001-988 vom 6. Juni 2001)
- Bewilligungen für motorsportliche Wettbewerbe (Verwendung von Motorfahrzeugen und Motorfahrrädern zu Sport- und Vergnügungszwecken) abseits öffentlicher Strassen erteilen die Gemeinderäte (§ 6 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes [GVS/AG])

**Kriterien für Beurteilung einer Baubewilligungspflicht:**

- Die Nutzung des Geländes für Motocross-Veranstaltungen in Form von Rasenrennen an einem Wochenende jährlich (ohne Terrainveränderungen) untersteht nicht

der Baubewilligungspflicht (vgl. RRB 2015-000494 vom 22. Mai 2015; vgl. Newsletter der Abteilung für Baubewilligungen 2016/1)

- Eine dreitägige Motorrad-Veranstaltung ist nicht baubewilligungspflichtig (Entscheid des Departements Bau, Verkehr und Umwelt [EBVU] BVURA.07.375 vom 6. August 2007)
- Einer jährlich stattfindenden Flugwettbewerbsveranstaltung ("die schrägen Vögel des Hallwilersees") von einem Tag fehlt das Element der Dauerhaftigkeit, um eine Baubewilligungspflicht zu begründen (Entscheid des aarg. Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2001, publ. in Aarg. Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2001, N. 65, S. 286; Entscheidungssammlung VLP, Karte-Nr. 2611)

**① Zusatzinformationen:**

- [Newsletter der Abteilung für Baubewilligungen 2016/1](#)
- [Entscheid des aarg. Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 2001, publ. in Aarg. Gerichts- und Verwaltungsentscheide \[AGVE\] 2001, N. 65, S. 286](#)

## **3.2 Kanton Basel-Stadt (inkl. Stadt Basel)**

*Antwort von Luzia Wigger:*

### **Zuständigkeit:**

Im Kanton Basel-Stadt finden die allermeisten Veranstaltungen in der Stadt Basel statt. Deshalb ist die Rollenteilung zwischen Kanton und Gemeinde weniger problematisch. Die Stadt selbst verfügt über keine kommunale Verwaltung: Die Kantonsverwaltung ist gleichzeitig die Stadtverwaltung.

### **Bewilligungspraxis:**

- Es gibt Polizeibewilligungen. Dies beispielsweise im Zusammenhang mit Verkehr, grossen Menschenmengen oder Ähnlichem.
- Ob eine Veranstaltung baubewilligungspflichtig ist, ist des Öfteren Teil des behördlichen Entscheidungsprozesses.
- Nach Ansicht des Kanton Basel-Stadt handelt es sich nicht um ein „entweder – oder“. Es braucht polizeiliche und je nach Art und Intensität der Veranstaltung allenfalls auch baurechtliche Bewilligungen.

### **Wiederkehrende Veranstaltungen:**

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen ist es häufig ein sinnvoller Weg, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Der Text lautet jeweils z.B.: „...jährlich wiederkehrend“. Beispiele gekürzt:

- „Anschlussveranstaltungen zu den Musikparaden „jungle street groove“ und „beat on the street“, jährlich wiederkehrend“
- „street food festival, jährlich wiederkehrend, an je zwei Wochenenden pro Jahr (Freitag-Sonntag)“
- „Ausdehnung der Öffnungszeiten in den Gebetsräumen der Moschee, jährlich wiederkehrend für die Dauer des Ramadans“
- „Eventzelt im Innenhof, jährlich wiederkehrend während der Baselworld und der Art Basel“
- „Festwirtschaft in Kaffeerösterei, jährlich wiederkehrend während des Basel Tato“
- „Temporäres Zelt für VIP-Restaurationsbetrieb, jährlich wiederkehrend während der Baloise Session“

### **Temporäre Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone:**

Temporäre Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone waren bis anhin nicht im Augenmerk des Kantons. Generell ist im Kanton Basel-Stadt die Problematik ausserhalb der Bauzone relativ gering im schweizweiten Mittel.

### **Festlegungen auf planerischer Ebene:**

- Im Kanton BS existieren Regelungen auf Verordnungs- respektive Ausführungsvorschriftenebene: <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2599> siehe § 27 Abs. 2; <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3903> siehe § 14 lit u
- Ein neues Instrument wurde in Bezug auf den öffentlichen Raum geschaffen. Es handelt sich um spezielle Nutzungspläne (SNUP). Sie basieren auf dem Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) und werden durch das Parlament erlassen: <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2770> siehe Kapitel 5
- Im Moment wurde die verwaltungsinterne Vernehmlassung zu den ersten SNUPS abgeschlossen, demnächst geht es in die externe Vernehmlassung. Erlassen wurde noch keiner.

### **Rechtsstreitigkeiten:**

- Ja, Beispiele beiliegend

Daraus gezogene Erkenntnisse:

- Die Schwelle ab wann eine Veranstaltung bewilligungspflichtig ist heikel. Sie zu definieren beugt Rechtsstreitigkeiten vor.
- Idealerweise erfolgt eine Definition der Schwelle generell abstrakt in einem Erlass.
- Die Zuständigkeiten für die Bewilligungserteilung müssen eindeutig sein.

### **Sonstiges:**

Die Diskussionen unter verschiedenen Gebietskörperschaften sind sehr interessant. Möglicherweise könnte man einmal dazu eine Fachveranstaltung machen?!

#### **① Zusatzinformationen:**

- [Urteil des Bundesgerichts 1A.39/2004 vom 11. Oktober 2004](#)
- Entscheide der Baurekurskommission vom 30.1.2013 (Durchführung einer Musik-Grossveranstaltung) und 30.4.2014 (temporäres Zelt für Restaurantbetrieb) [Zustellung auf Anfrage].

### **3.3 Kanton Freiburg**

*Antwort von Daniel Lehmann:*

#### **Zuständigkeit/Verfahren:**

- Auf der Grundlage der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten sind im Kanton Freiburg die Oberamtmänner (Préfets) zuständig für die Bewilligung temporärer Veranstaltungen. Das heisst, die Bewilligungspflicht basiert auf der Patentpflicht für die Bewirtung der Gäste der Veranstaltung. Findet die Veranstaltung auf öffentlichem Gemeindegebiet statt, bedarf es zudem einer Bewilligung der Gemeinde zur Benützung des öffentlichen Grundes.
- Die verschiedenen zuständigen Ämter stehen den Bewilligungsinstanzen unterstützend zur Verfügung.

#### **Bewilligungspraxis:**

- In der Regel polizeirechtliches Bewilligungsverfahren. Ein Baubewilligungsverfahren wird (zusätzlich, nicht alternativ) durchgeführt für Veranstaltungen von längerer Dauer (z.B. „Stadtstrand“ im Sommer, mobile Eisbahn im Winter).

#### **Wiederkehrende Veranstaltungen:**

- Soweit eine Baubewilligungspflicht gegeben ist, kann die entsprechende Bewilligung unter Umständen für mehrere Jahre erteilt werden.
- Die Bewilligung einer Gemeinde zur Benützung des öffentlichen Grundes kann auch als Rahmenbewilligung für mehrere Jahre ausgestellt und dann in Details im jeweiligen Jahr noch konkretisiert werden (z.B. Openair-Kino).
- Die von den Oberamtmännern ausgestellten Veranstaltungsbewilligungen auf der Grundlage der Gesetzgebung über die öffentlichen Gaststätten werden jeweils für die konkrete Veranstaltung ausgestellt.

#### **Rechtsstreitigkeiten:**

- Ja (Freiburg, Jazz-Parade).

#### **Sonstige Erkenntnisse:**

Bei Grossveranstaltungen ist es wichtig, dass eine Koordination zwischen Bewilligungsinstanz (Oberamt), Veranstalter, Gemeinde, Sicherheitsinstanzen (Polizei, Feuerwehr, Ambulanz), und allfälligen weiteren Organen (kantonale Dienststellen, Präventionsorganisationen, Jugendbeauftragte etc.) stattfindet.

### 3.4 Kanton Graubünden

Antwort von Gion Gotti (für das kantonale Amt für Raumentwicklung):

#### Vorbemerkungen:

- Gemäss Art. 86 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) unterliegen auch blosse, d.h. ohne bauliche Massnahmen vorgenommenen Zweckänderungen von Grundstücken der Baubewilligungspflicht, sofern damit erhebliche Auswirkungen auf die Nutzungsordnung zu erwarten sind. Sodann ist eine Baubewilligung für Veranstaltungen erforderlich, wenn der Anlass länger als 6 Monate dauert (Art. 40 Abs. 1 Ziff. 6 der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden, KRVO, BR 801.100).
- Anlässe für ein paar Tage oder Wochen sind demgegenüber in der Regel nicht BAB-pflichtig (z.B. Openairs, Gleitschirmmeisterschaften, Bikerennen etc.). Dies entbindet die Veranstalter aber nicht davon, die materiellen Vorschriften einzuhalten und andere Bewilligungen einzuholen (Art. 40 Abs. 3 der kant. Raumplanungsverordnung; KRVO).
- Veranstaltungen innerhalb der Bauzonen beurteilen die Bündner Gemeinden selbständig, hauptsächlich aufgrund des einschlägigen kommunalrechtlichen Polizeirechts.
- Für Veranstaltungen ausserhalb der Bauzonen – und dort finden die meisten Anlässe statt – ist neben der kommunalen Baubewilligung auch eine kantonale Bewilligung (BAB-Bewilligung) des kantonalen Amtes für Raumentwicklung (ARE) erforderlich.
- Die Bündner Gemeinden erledigen diese Aufgaben in aller Regel selbständig. Allenfalls erfolgen Anfragen beim ARE.
- Hier ein drei Beispiele für Anlässe die länger als 6 Monate dauern, wiederkehrend sind oder potentiell erhebliche Auswirkungen haben könnten:
  - o BAB-Bewilligung für ein Kulturhaus am Julier für 5 Jahre ("Nova Fundaziun Origen").
  - o BAB-Bewilligung für folgende, jährlich stattfindende Anlässe auf dem Obersee in Arosa: Langlauf, Pferderennen und Skijöring, Wintergolf, Winterfussball, Ballonfahren und Eislauf (Politische Gemeinde Arosa).
  - o BAB-Bewilligung für Reifentestfahrten auf dem Silsersee (Goodyear SA).
- Gewähltes Bewilligungsverfahren: BAB-Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB-Bewilligung). Für polizeiliche Bewilligungen sind die Gemeinden zuständig.

#### Vorgehen bei wiederkehrenden Veranstaltungen:

- Erforderlichenfalls erlassen wir eine BAB-Bewilligung. In Arosa wurde diese befristet auf 10 Jahre erteilt und nur für gewisse Veranstaltungen.
- Dispositiv BAB-Nr. 2013-0780 (BAB-Bewilligung mit Einspracheentscheid):

1. Die BAB-Bewilligung für das Bauvorhaben (Präparation Obersee für Winteranlässe) der Gemeinde Arosa wird im Sinne der Erwägungen gestützt auf

*Art. 24 RPG für die Dauer von 10 Jahren ab Rechtskraft des vorliegenden Entscheides erteilt.*

*2. Die BAB-Bewilligung wird mit folgenden Auflagen, Hinweisen und Empfehlungen verbunden (Art. 90 Abs. 2 KRG):*

- a. Vor Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nutzungsordnung und Umwelt (insbesondere für motorisierte Veranstaltungen, wie etwa Fahrsicherheitstrainings sowie für Musikfestivals etc.) muss ein Bau- resp. BAB- Gesuch samt Umweltbericht eingereicht werden. Die Gemeinde wird dazu angehalten, die jeweiligen Veranstalter solcher Anlässe über die BAB-Pflicht resp. Einreichung eines Umweltberichts in geeigneter Weise zu informieren. Sollten Unklarheiten darüber bestehen, ob eine Veranstaltung BAB-pflichtig ist, wird der Gemeinde nahegelegt, beim ARE eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Art. 44 Abs. 2 KRG einzuverlangen.
- b. Das Befahren des Obersees (Parzelle Nr. 237) mit Motorfahrzeugen jeglicher Art ist, mit Ausnahme für Eispräparationszwecke resp. Material- und Rettungstransporte, verboten. Daher muss die einzig notwendige Zufahrt für Maschinen verschliessbar errichtet werden.
- c. Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Grundwassers verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie der Notruf- und Einsatzzentrale (Tel. 118) zu melden.
- d. Die offene Wasserfläche im Bereich des nördlich gelegenen Seeeinlaufs ist als Rückzugsgebiet für Wasservögel zu erhalten und nicht in den Perimeter für die Winteranlässe einzubeziehen.
- e) Die Gesuchstellerin (Gde) muss die Veranstalter der einzelnen Anlässe mittels geeigneter Auflagen in der kommunalen Veranstaltungsbewilligung dazu anhalten, dass die Lärmimmissionen so gering wie möglich zu halten sind. Dazu gehört auch der ausdrückliche Hinweis auf Art. 32 des Gesetzes über die allgemeine Ortspolizei der Gemeinde Arosa vom 1. August 1995, wonach Sport- und andere Veranstaltungen sowie Sportplatzbetriebe im Freien während den Winter-monaten um 22:00 Uhr beendet bzw. geschlossen sein müssen.

**Praxis zur «Schwelle» für die Durchführung eines kantonalen Bewilligungsverfahrens:**

- Einzelfallweise Betrachtung aufgrund der zu erwartenden, konkreten Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt.

### Planerische Festlegungen zur Regelung wiederkehrender Veranstaltungen:

- Gemeinde Davos hat am 27. November 2016 in den Gebieten „Bolgen“, „Bünda“ und „Stilli“ drei sogenannten „Zonen für besondere Sportveranstaltungen und Anlässe“ sowie eine entsprechende Baugesetzesrevision beschlossen (vgl. Anhang 1 und 2). Die Regierung hat die Teilrevision der Ortsplanung noch nicht genehmigt.

### Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit temporären Veranstaltungen:

- Die Veranstalter und Gemeinden sind im eigenen Interesse sehr bemüht, mit den Gästen und Zweitwohnungsbesitzern einvernehmliche Lösungen zu suchen (Vorinformationen, Grateintritte zu den Veranstaltungen etc.).

#### **📄 Beilagen:**

- [Botschaft der Gemeinde Davos zur Ortsplanungsrevision vom 17. Oktober 2016](#)
- [Ergebnis Gemeindeabstimmung vom 27. November 2016](#)
- [Richtlinien für die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Wald vom 14. Mai 1996](#)

## 3.5 Kanton St. Gallen

*Antwort von Martin Anderegg (Amt für Umwelt und Energie):*

### I. Grundsätzliche Bemerkungen zur Situation im Kanton St.Gallen<sup>1</sup>

#### 1. Ausgangslage

Die Kantonsregierung befasste sich anlässlich der Beantwortung einer Interpellation mit der Frage der Bewilligungspflicht von Unterhaltungsanlässen ausserhalb der Bauzone. In ihrer Antwort vom 24. September 2001 zur Interpellation 51.01.45 vom 8. Mai 2001 legte die Kantonsregierung Folgendes dar:

„Zunächst ist deutlich darauf hinzuweisen, dass die Regierung gegen unnötigen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Unterhaltungsanlässen verschiedenster Art ist. Insbesondere Anlässe von örtlichen Vereinen sollen auf einfache Art und Weise auch künftig möglich bleiben.“

Die Frage der Bewilligungspflicht und der massgeblichen Vorschriften für Anlässe können immer nur aufgrund der konkreten Umstände beurteilt werden. Wichtig sind:

---

<sup>1</sup> Struktur und Inhalt orientieren sich an: Baudepartement des Kantons St.Gallen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, (Internes) Vollzugshandbuch Bauen ausserhalb Bauzonen, April 2016, S. 144 f. (zit. Vollzugshandbuch); Baudepartement St.Gallen, Juristische Mitteilungen 2006 / II / 14, S. 10 ff. (zit. JuMi).

- Art des Anlasses
- zeitliche Dauer
- Zahl der Besucher und
- Art der Auswirkungen auf die Umgebung

Im Einzelnen können insbesondere Vorschriften der Unterhaltungsgewerbe-, Gastgewerbe-, Feuerschutz-, Gewässerschutz-, Baugesetz-, Wald-, Strassen-, Strassenverkehrs-, Umweltschutz- und Waldgesetzgebung sowie der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz massgebend sein. Der Umfang der Bewilligungspflicht ist unterschiedlich geregelt. Teilweise bestehen detaillierte Abgrenzungskriterien (...), teilweise ist anhand von Generalklauseln zu bestimmen, ob eine Bewilligungspflicht besteht...

Grundsätzlich kann dabei davon ausgegangen werden, dass

- kurzfristige Anlässe (Open Airs, Zirkusaufführungen, einmalige Festanlässe und dergleichen) oder
- wenig intensive, länger dauernde Nutzungen mit geringen Immissionen (kleine Besucherzahl, geringe genutzte Bodenfläche usw.)

nicht baubewilligungspflichtig sind.“.

## 2. Rechtliche Überlegungen

Einzelanlässe (Einzelanlässe im engeren Sinn oder mehrere gleichartige Einzelanlässe) unterstehen der Baubewilligungspflicht, falls diese am gleichen Ort abgehalten werden und sich über nicht unerhebliche Zeit erstrecken. Je regelmässiger derartige Veranstaltungen durchgeführt werden und je mehr Immissionen mit ihnen einhergehen, desto eher ist der Anlass baubewilligungspflichtig, wobei die Praxis bislang keinen exakten Zeitraum für baubewilligungsfreie Anlässe bestimmte. Für Veranstaltungen von wenigen Tagen Dauer pro Jahr wird wohl kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen sein. Bei regelmässig stattfindenden Anlässen ist die Schwelle zur Baubewilligungspflicht niedriger als bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass. Auch die Tageszeit ist ein relevantes Kriterium: Veranstaltungen am (späteren) Abend, mit denen starke Immissionen einhergehen, und welche viele Besucher anziehen, sind eher baubewilligungspflichtig als Anlässe an Nachmittagen, die weniger Besucher anziehen und nur geringe Immissionen mit sich bringen. Für Bauten und Anlagen wie Festhütten, Jahrmarktbuden, Zirkuszelte sowie demontierbare Bühnen usw. sind daher keine Baubewilligungen notwendig (JuMi, S. 11).

## 3. Weitere Hinweise

Zur Beantwortung der Fragen verweisen wir im Allgemeinen auf: Baudepartement St. Gallen, Juristische Mitteilungen 2006 / II / 14, S. 10 ff. (zit. JuMi)<sup>2</sup> und das Merkblatt „Melde- und bewilligungspflichtige Veranstaltungen gemäss Waldgesetz – Merkblatt und Wegleitung für die Politischen Gemeinden“ (zit. Merkblatt)<sup>3</sup>.

## II. Zu Ihren Fragen

---

<sup>2</sup> [JuMi 2006 II 14](#)

<sup>3</sup> <http://www.wald.sg.ch/home/recht/veranstaltungen.html>, unterstes PDF; Stand vom 12. Dezember 2016.

## 1. Wie sieht die Praxis in Ihrem Kanton, Ihrer Stadt oder Ihrer Gemeinde im Umgang mit der Bewilligung von temporären Veranstaltungen aus?<sup>4</sup>

Die betroffenen Ämter des Bau-, des Finanz- und des Volkswirtschaftsdepartementes haben sich für die Behandlung von Anlässen ausserhalb der Bauzone darauf verständigt, dass die Baubewilligungspflicht von der Nutzungsdauer, der Tageszeit und der Immissionsintensität abhängt (JuMi, S. 11):

a) Zunächst ist auf die **kantonalen Zuständigkeiten** einzugehen:

aa) **Zuständigkeiten des Kantonsforstamtes (KFA), der Kantonspolizei, des Schifffahrtsamtes sowie des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF)**: Sofern **keine Baubewilligung** erteilt werden muss, erteilt:

- das **KFA** (Art. 17 Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.1; abgekürzt EG WaG], Art. 21 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und 2 Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung [sGS 651.11; abgekürzt VO EG WaG])

oder

- die **Kantonspolizei** (Veranstaltung auf Kantons- oder Gemeindestrassen erster / zweiter Klasse; gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz [SR 741.01; abgekürzt SVG], Art. 107 Signalisationsverordnung [SR 741.21; abgekürzt SSV], Art. 21 Strassengesetz [sGS 732.1; abgekürzt StrG], Art. 5 Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV] sowie Art. 19 und 25 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz [sGS 711.1], motor- und radsportliche Veranstaltungen; gestützt auf Art. 15 Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz)

die notwendigen kantonalen Bewilligungen. Das KFA holt nach Art. 22 Abs. 2 VO EG WaG, vor seiner Entscheidung die Stellungnahmen der betroffenen Stellen des Kantons (z.B. AFU hinsichtlich Bodenschutz) und der Gemeinden ein (JuMi, S. 12 f.).

Für Veranstaltungen auf dem Wasser sind Bewilligungen des **Schifffahrtsamtes** und des **ANJF** erforderlich.

bb) **Aufgabe des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)**: Die Gemeinde erteilt, soweit die nachfolgend genannten Voraussetzungen gegeben sind, eine **Baubewilligung** nach Art. 78 ff. des kantonalen Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG). Das AREG ist die federführende Stelle des Kantons (Art. 87bis BauG i.V.m. Art. 2 des Regierungsbeschlusses über den Vollzug von Art. 77 Abs. 2 und Art. 87bis BauG [sGS 731.10]), welche in Anwendung von Art. 24 ff. des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG] die Zustimmung zur Baubewilligung erteilt (Art. 5 Bst. b des Gesetzes über die Verfahrenskoordination in Bausa-

---

<sup>4</sup> Struktur und Inhalt orientieren sich insbesondere an: Vollzugshandbuch, S. 145 f.

chen; [sGS 731.2; abgekürzt VKoG]). Das AREG holt in Nachachtung des Koordinationsgebots die Stellungnahmen der anderen vom Sachverhalt tangierten kantonalen Stellen ein (JuMi, S. 12).

b) Die folgenden **Anlässe ausserhalb der Bauzone** sind **baubewilligungsfrei**: **Nicht baubewilligungspflichtige Nutzungen** sind Open Airs, Zirkusaufführungen, Festanlässe (alle kurzfristige Nutzungen) und Pfadilager (geringe Immissionen; JuMi, S. 12).

c) Es ist insbesondere **zwischen folgenden Nutzungen zu unterscheiden**:

- Unter **kurzfristigen Nutzungen** versteht man im Kanton St.Gallen Nutzungen, welche einmalig bzw. pro Jahr maximal drei Tage dauern;
- **Länger dauernde Nutzungen** (insgesamt höchstens drei Anlässe) dauern jedes Jahr maximal 21 Tage;
- **Nutzungen mit starken Immissionen** sind gegeben, falls:
  - o jeden Tag im Durchschnitt über 1000 Besucher erwartet werden oder
  - o die Veranstaltung an mehr als drei Tagen länger als bis 22 Uhr dauert oder
  - o an mehr als drei Tagen davon ausgegangen werden muss, dass erhebliche Immissionen (z.B. Lärm) entstehen (JuMi, S. 12).

d) **Zusätzliche Voraussetzungen für Grossanlässe**: Diese unterstehen, ergänzend zu den genannten Abgrenzungen, nicht der Baubewilligungspflicht, falls:

- lediglich provisorische Bauten und Anlagen aufgestellt werden,
- Auf- und Abbau (zusätzlich zur Nutzung) nicht mehr als 14 Tage dauern und
- die Parkierung für jedes Wetter gewährleistet ist (JuMi, S. 12).

Falls allerdings befestigte oder chaussierte Plätze (z.B. für Tribünen usw) oder andere feste Installationen, etwa für Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen erstellt werden müssen, bedarf es immer einer **Baubewilligung** (JuMi, S. 12).

## 2. **Wie werden in Ihrem Kanton die Städte und Gemeinden bei der Beurteilung von Gesuchen zur Durchführung von temporären Veranstaltungen fachlich unterstützt?**

a) Anlässe unterstehen, wie bei der Antwort zu Frage 1 vermerkt, ab einer bestimmten Minimalgrösse einer **kantonalen Bewilligungspflicht durch das KFA** (siehe auch Antwort zu Frage 4). In diesen Fällen kontrolliert der Kanton die Gesuchunterlagen und erteilt (gegebenenfalls) eine Bewilligung, welche Auflagen enthalten kann. Weiter unterstützt der Kanton die Gemeinden fachlich sowie formell.

b) Z.T. führen die betroffenen kantonalen Stellen im Vorfeld **Besichtigungen** des Veranstaltungsgeländes durch und besprechen mit den Verantwortlichen die Abläufe.

c) Es können beispielsweise auch Massnahmen angeordnet werden, damit der Boden nicht in Mitleidenschaft gezogen wird (z.B. Nichtbefahren der Wiese mit schwe-

ren Fahrzeugen; Parkverbot auf Kulturland; Vorschrift, dass bestimmte Flächen befestigt werden müssen; Durchführung von Anlässen nur bei trockenen Böden). Die Sektion Boden und Altlasten des AFU übermittelt die anzuordnenden Massnahmen jeweils dem KFA. Dieses verfügt bei Veranstaltungen im Wald (einschliesslich Auflagen des Boden- und Gewässerschutzes).

d) Das KFA hat im Internet **Merkblätter sowie weitere Hilfsmittel** für Veranstaltungen im Lebensraum gemäss Waldgesetz aufgeschaltet<sup>5</sup>. Weitere Merkblätter sind auf der Internetseite des AFU abrufbar<sup>6</sup>.

### 3. **Musste sich Ihr Amt / Ihre Stelle schon einmal mit der Bewilligung einer temporären Veranstaltung befassen?**

Ja. Beispielsweise überprüft das AFU jährlich zwischen 50 und 70 Gesuchen für temporäre Veranstaltungen. Hierbei beschäftigt sich das AFU insbesondere mit der Frage, ob Bodenschutzmassnahmen notwendig sind.

#### 3.1 **Wenn ja, in welchen Verfahren wurden die Bewilligungen erteilt? (z.B. „klassisch“ polizeirechtliches Bewilligungsverfahren)**

a) Im Kanton St.Gallen wird grundsätzlich ein **forstrechtliches Verfahren** durchgeführt.

b) Ab einer bestimmten Grösse des Anlasses muss ein **Baubewilligungsverfahren** durchgeführt werden (siehe oben Frage 1).

#### 3.2 **Wurden alternative Verfahren in Betracht gezogen? (z.B. baurechtliches Bewilligungsverfahren)**

Siehe oben Frage 1.

#### 3.3 **Wenn ja, was gab den Ausschlag für das gewählte Verfahren?**

Siehe oben Frage 1.

#### 3.4 **Wie ist das Vorgehen bei wiederkehrenden Veranstaltungen? (z.B. Erteilung einer Rahmenbewilligung)**

Gemäss Art. 23 Abs. 2 VO EG WaG kann für periodisch stattfindende Veranstaltungen unter dem Vorbehalt unveränderter Verhältnisse eine **Pauschalbewilligung zur mehrmaligen Durchführung** erteilt werden. Nach kantonaler Praxis können Veranstaltungen, sofern bisher keine Reklamationen eingegangen sind, eine auf drei oder fünf Jahre befristete Rahmenbewilligung erhalten.

---

<sup>5</sup> <http://www.wald.sg.ch/home/recht/veranstaltungen.html>; Stand: 12. Dezember 2016; insbesondere zu beachten sind die 2 PDFs am unteren Ende der Seite „Zuständigkeitsschema“ und „Merkblatt und Wegleitung für Gemeinden“.

<sup>6</sup> [http://www.umwelt.sg.ch/home/recht\\_und\\_verfahren/afu\\_mb\\_fm/bodenschutz\\_gewaesserschutz.html](http://www.umwelt.sg.ch/home/recht_und_verfahren/afu_mb_fm/bodenschutz_gewaesserschutz.html); Stand: 12. Dezember 2016.

4. **Gibt es eine Praxis zur Frage, wann bei einer temporären Veranstaltung ausserhalb der Bauzone die Schwelle für die Durchführung eines kantonalen Bewilligungsverfahrens (etwa gestützt auf Art. 25 Abs. 2 RPG) erreicht ist?**

a) Es wird **im forstrechtlichen Verfahren** zwischen meldepflichtigen und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen unterschieden:

- **Meldepflichtige Veranstaltungen** sind gemäss Art. 19 Abs. 1 VO EG WaG:
  - o rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden (Bst. a),
  - o hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden (Bst. b),
  - o übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden (Bst. c),
  - o Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen (Bst. d) sowie
  - o Kriegs- und Kampfspiele (Bst. e).

Nach Abs. 2 sind Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besuchern in jedem Fall meldepflichtig. Nach Art. 20 Abs. 1 VO EG WaG erfolgt die Meldung (von meldepflichtigen Veranstaltungen nach Art. 19) schriftlich und rechtzeitig an die **politische Gemeinde**, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt.

- **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind** gemäss Art. 21 Abs. 1 VO EG WaG:
  - o rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden (Bst. a),
  - o hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Hunden (Bst. b),
  - o Veranstaltungen nach Art. 19 Bst. c dieser Verordnung (Bst. c),
  - o meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Kern- und Schongebieten nach kantonalem Richtplan (Bst. d) sowie
  - o Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Regelung nach Art. 20 Abs. 3 Bst. b (*der Ausarbeitung einer einvernehmlichen Regelung über die wald- und lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung unter Beizug des Regionalförsters und des Wildhüters*) dieser Verordnung zustande gekommen ist.

Nach Abs. 2 sind Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden oder Besuchern in jedem Fall bewilligungspflichtig. Gemäss Art. 22 VO EG WaG ist das **Kantonsforstamt** für die Erteilung der Bewilligung zuständig (Abs. 1).

- **Komplett bewilligungsfrei** (nicht meldepflichtig; nicht bewilligungspflichtig) sind u.a. Familienpicknicks, Geburtstagsfeste, Waldgottesdienste, herkömmliche Pfadiübungen, Wanderungen sowie Fahrradtouren von Gruppen und Vereinen, sofern der Grenzwert gemäss Art. 19 Abs. 2 VO EG WaG eingehalten wird. Bei

mehrtägigen Anlässen werden die Personen nach Anzahl Tagen kumuliert berechnet (Merkblatt, S. 1).

b) Zudem muss stets auch darüber entschieden werden, ob eine Veranstaltung der **Baubewilligungspflicht** untersteht. Allgemeine Kriterien sind: Regelmässigkeit der Anlässe, Nutzungsdauer, Tageszeit, Immissionsintensität (JuMi, S. 11)

- Da solche Veranstaltungen oft Immissionen oder Zweckänderungen von Liegenschaften mit sich bringen oder gar neue Bauten und Anlagen erstellt werden, muss für jede Veranstaltung immer überprüft werden, ob eine Baubewilligungspflicht gegeben ist (JuMi, S. 10).
- Gemäss Art. 78 Abs. 1 BauG bedürfen Errichten und Änderung von Bauten und Anlagen einer Baubewilligung. Nach Abs. 2 Bst. o sind insbesondere Zweckänderungen, die Einwirkungen auf die Umgebung oder eine Vergrösserung des Benutzerkreises zur Folge haben, baubewilligungspflichtig. Auch der Umstand, dass derartige Veranstaltungen mit weiteren Immissionen einhergehen, kann eine Baubewilligung erfordern (JuMi, S. 11).
- Vgl. ausserdem Antwort zu Frage 1.

**5. Gibt es Festlegungen auf planerischer Ebene zur Regelung wiederkehrender Veranstaltungen von begrenzter Dauer? (z.B. Richtplaneinträge, Schutzverordnungen, Gestaltungspläne etc.)**

Der Richtplan des Kantons St.Gallen enthält im Teil „Natur und Landschaft“ unter anderem ein Kapitel Vorranggebiete Natur und Landschaft<sup>7</sup>. Darin ist vorgesehen, dass in Lebensräumen bedrohter Arten (Schongebiete und Kerngebiete) keine Intensiverholung stattfindet, d.h. besondere Rücksichtnahme bei Gruppenveranstaltungen.

Die Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen<sup>8</sup> enthalten ebenfalls verschiedene Hinweise über den Umgang mit bewilligungspflichtigen Veranstaltungen.

Schliesslich ist auf die entsprechenden Regelungen in verschiedenen kommunalen Schutzverordnungen hinzuweisen.

**6. Ist es im Zusammenhang mit temporären Veranstaltungen zu (insb. öffentlich-rechtlichen) Rechtsstreitigkeiten gekommen?**

Ja. Einerseits gibt es vereinzelt Einsprachen von Umweltschutzverbänden. Selten erheben Veranstalter Rekurs. In mindestens einem Fall wurde ein Rekurs gegen die Durchführung einer Veranstaltung gutgeheissen, da der Anlass sensible Lebensräume verletzt hätte.

---

<sup>7</sup> [Vorranggebiete Natur und Landschaft](#)

<sup>8</sup> [Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen](#)

**7. Gibt es sonstige Erkenntnisse im Zusammenhang mit temporären Veranstaltungen, die Sie gerne mit anderen Kantonen, Städten und Gemeinden teilen möchten?**

a) Veranstaltungen müssen frühzeitig geplant werden.

b) Bezüglich Bodenschutz gelangte man im Kanton St.Gallen zur Erkenntnis, dass ein Verbot selbst stark bodenbelastender temporärer Veranstaltungen, realistisch betrachtet, kaum durchsetzbar ist, da dies von der Gesellschaft wohl nicht toleriert würde. Allerdings belasten einige dieser Veranstaltungen den Boden so stark, dass dem Bodenschutz nur mit einem kompletten Verbot Genüge getan würde. Erteilte Auflagen erzielen oftmals nicht den gewünschten Effekt.

c) Veranstalter von temporären Veranstaltungen prüfen mögliche alternative Standorte nicht eingehend. An dieser Stelle müssen Lösungsversuche ansetzen.

**① Zusatzinformationen:**

- [Grossanlässe und Veranstaltungen ausserhalb der Bauzone, Juristische Mitteilungen 2006 / II, S. 10 ff.](#)

- [Veranstaltungen im Lebensraum](#), Kanton St. Gallen, Informationen zum Wald

### **3.6 Kanton Schaffhausen**

*Antwort von Roman Flückiger:*

Temporäre Bewilligungen werden im Kanton Schaffhausen durch die Gemeinden erlassen (gemäss Polizeigesetz bzw. deren Verordnung). Bis jetzt hatten wir noch keine grossen Schnittstellen-Probleme. Einzig das Umweltinspektorat bemängelt hin und wieder, dass sie von den Gemeinden nicht zur Stellungnahme angefragt werden.

### 3.7 Kanton Schwyz

*Antwort von Stefan Beeler (unterstützt durch kantonale Baugesuchszentrale):*

#### **Zuständigkeit / Verfahren:**

- Im Kanton Schwyz ist die Gemeinde Bewilligungsbehörde für temporäre Veranstaltungen im Freien. Für die Erteilung von Bewilligungen für motor- und radsportliche Veranstaltungen ist das Sicherheitsdepartement bzw. die Kantonspolizei zuständig. Umzüge, Veranstaltungen und dergleichen, die Verkehrsbeschränkungen oder -umleitungen erfordern, bedürfen ebenfalls einer Bewilligung der Kantonspolizei (vgl. § 19 Strassenverordnung). Vorbehalten bleiben vorübergehende Anordnungen nach Art. 3 Abs. 6 SVG.
- Sofern es sich um Veranstaltungen handelt, die in die Zuständigkeit des Kantons fallen, verfassen die zuständigen kantonalen Fachstellen Stellungnahmen zuhanden der Gemeinden. Die Gemeinden werden von der Kantonspolizei (Fachdienst Verkehr) und auch von der Baugesuchszentrale unterstützt. Bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen koordiniert die Kantonspolizei das Bewilligungsverfahren (vgl. dazu [http://www.sz.ch/documents/Merkblatt\\_Verkehrsbewilligungen\\_01012016.pdf](http://www.sz.ch/documents/Merkblatt_Verkehrsbewilligungen_01012016.pdf)).

#### **Bewilligungspraxis:**

- Vor dem 1. Januar 2016 hat sich die Baugesuchszentrale vermehrt mit Veranstaltungen befassen müssen. Heute wird ein grosser Teil (motor- und radsportliche Veranstaltungen) von der Kantonspolizei abgewickelt.
- Es wurde eine klassische, polizeirechtliche Bewilligung erteilt. Baurechtliche Verfahren waren die Ausnahme. Solche sind nur nötig, wenn (gleichzeitig mit der Veranstaltung) baubewilligungspflichtige Handlungen gemäss Art. 22 RPG geplant sind (z.B. umfangreichere Veränderungen der Landschaft ausserhalb der Bauzone oder Erstellen von Bauten und Anlagen für mehr als drei Monate). Ausnahmsweise wurde eine Rahmenbewilligung für mehrere Jahre erteilt. Die Kantonspolizei lässt dies bei motor- und radsportlichen Veranstaltungen und Umzügen etc. jedoch heute nicht mehr zu.

#### **Praxis zur «Schwelle» für die Durchführung eines kantonalen Bewilligungsverfahrens:**

- Eine solche Schwelle ist nicht bekannt. Geprüft wird der jeweilige Einzelfall. Beim Aufbau von Zelten (inner- und ausserhalb der Bauzone) ist in der Regel ab drei Monaten eine Baubewilligung erforderlich.

#### **Rechtsstreitigkeiten:**

- Bei einem Zelt ausserhalb der Bauzonen, das öfter für Hochzeiten benützt wurde, gab es Beschwerden durch eine Nachbarin. Die Bewilligungsbehörde hat danach die Betriebszeiten und die Anlässe pro Jahr restriktiv eingeschränkt. Mit Nebenbe-

stimmungen und Auflagen können auch die Interessen von betroffenen Nachbarn gewahrt werden.

## 4 Rückmeldungen aus Städten und Gemeinden

### 4.1 Stadt Schaffhausen

*Antwort von Stephanie Keller:*

#### **Zuständigkeit/Verfahren:**

- In der Stadt Schaffhausen erteilt die Stadtpolizei Bewilligungen für sämtliche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen, die auf Schul- und/oder Schulsportarealen stattfinden. Für diese ist das Sportamt zuständig.
- Daneben werden motor- und radsportliche Veranstaltungen durch den Kanton, gestützt auf Art. 52 Abs. 2 SVG, bewilligt. Es handelt sich dabei beispielsweise um Triathlon- oder Radrennveranstaltungen.
- Ganz vereinzelt gibt es Veranstaltungen im Wald oder in Waldesnähe oder Parkanlagen, welche durch den Bereich Grün Schaffhausen selbständig bewilligt werden. Dabei handelt es sich aber um Kleinstveranstaltungen wie z.B. Grillfeste ohne grossen Besucherauflauf, ohne Musik und ohne Installationen.
- Die Stadtpolizei ist federführend und wird von den einzelnen Amtsstellen mit ihrem Fachwissen unterstützt (insbes. Rechtsdienst, Bau- und Feuerpolizei, Tiefbau, Werke). Die Fachstellen formulieren wenn nötig Bewilligungsauflagen.

#### **Bewilligungspraxis:**

- Es werden häufig temporäre Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bewilligt. Die Veranstaltungen erstrecken sich jeweils höchstens über ein paar Tage. Für Bewilligungen für Veranstaltungen über mehrere Monate gab es bislang keine Nachfrage. Aktuell sind insbesondere Foodfestivals, Konzerte, Fussball Public Viewing oder Verkaufs-/Marktstände aller Arten.
- Veranstaltungen auf Privatgrund sind grundsätzlich nicht bewilligungspflichtig. Dennoch erhält die Stadtpolizei häufig Kenntnis von solchen. Je nach Art und Umfang der privaten Veranstaltungen werden dem Veranstalter dennoch „Auflagen“ gemacht. Solche beziehen sich vor allem auf die Verkehrssituation (Anfordern von Signalisationsmaterial, Gewährleistung des Verkehrsflusses). Sobald Lautsprecher oder Megaphone verwendet werden möchten, ist dafür sowohl auf privatem als auch auf öffentlichem Grund eine polizeiliche Lautsprecherbewilligung vonnöten (Art. 37 Abs. 2 der städtischen Polizeiverordnung).
- Es werden polizeiliche Bewilligungen zur Benützung des öffentlichen Grundes ausgestellt.

- Es wird jeweils geprüft, ob nebst der polizeirechtlichen Bewilligung eine Baubewilligung notwendig ist. Bisher war das nicht der Fall, bzw. die Stadt Schaffhausen pflegt diesbezüglich eine liberale Praxis. Wenn aber für eine Veranstaltung auf privatem Grund Bauten oder Anlagen für eine gewisse Dauer aufgestellt werden, so ist eine Baubewilligung notwendig. Die Stadt Schaffhausen orientiert sich bezüglich Dauer der Baute an der Rechtsprechung, wonach bei einer Dauer ab **zwei Monaten eine Baubewilligung** notwendig ist. Bezüglich Baubewilligung für dauerhafte Stände sowie Boulevardrestaurants wird allerdings eine liberale Haltung vertreten.

#### **Was gab den Ausschlag für das gewählte Verfahren:**

- Den Ausschlag für eine polizeiliche Bewilligung gibt das Überwiegen der Benützung des öffentlichen Grundes. Aufgrund dessen, dass die Veranstaltungen von kurzer Dauer sind und deshalb auch dafür benötigte Bauten (Stände, Bühnen, Gefährte) nur vorübergehend aufgestellt werden, ist keine (zusätzliche) Baubewilligung notwendig. Es handelt sich nur um temporäre Bauten unter zwei Monaten, welche keine Baubewilligungspflicht auslösen.

#### **Rahmenbewilligung:**

- Es gibt keine Rahmenbewilligungen. Für sämtliche Veranstaltungen, auch jährlich wiederkehrende, werden einzelne Bewilligungen ausgestellt. Damit ist sichergestellt, dass jeweils eine Neubeurteilung stattfindet. Erfahrungen aus den Vorjahren werden mitberücksichtigt.

#### **Temporären Veranstaltung ausserhalb der Bauzone («Schwelle» für Baubewilligung):**

- In den letzten Jahren gab es keine diesbezüglichen Bewilligungsgesuche. Sollte ein solches gestellt werden, so läge die Zuständigkeit für das baurechtliche Bewilligungsverfahren sicherlich beim Kanton. Ein solches würde aber eine (Fahrnis-)Baute bedingen, welche nicht nur temporär, sondern über eine gewisse Zeit errichtet wird. Wird keine solche benötigt, so wäre auch ein polizeiliches Bewilligungsverfahren denkbar, solange die Veranstaltung auf städtischem Grund erfolgt. Für Veranstaltungen auf Privatgrund ist grundsätzlich keine Bewilligung notwendig.

#### **Rechtsstreitigkeiten:**

- Es gab in der Vergangenheit Beschwerden von Anwohnern bezüglich bewilligten Veranstaltungen. Streitpunkt waren stets Lärmbelastungen. Zu einem eigentlichen Rechtsstreit kam es in den vergangenen Jahren aber nie. Die Beschwerden konnten jeweils auf unterster Stufe (Stadtrat) entschieden werden.
- Insbesondere bei Veranstaltungen, welche in der Altstadt durchgeführt werden oder an übrige Wohnzonen angrenzen wird auf die Anwohnerschaft Rücksicht genommen. Mehrtägige Bewilligungen werden mit Dezibel-Beschränkungen oder der Verpflichtung zu Ruhetagen erlassen.

## 4.2 Stadt Zürich

*Antwort von Hansueli Rebsamen:*

Die meisten Veranstaltungen werden nicht in einem baurechtlichen Bewilligungsverfahren abgehandelt, sondern im verwaltungspolizeilichen Verfahren (zuständig ist hier die Verwaltungsabteilung der Stadtpolizei Zürich).

### **Bewilligungspraxis:**

In der Regel wird für Veranstaltungen, welche länger als 30 Tage dauern, ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt; ebenso wenn innerhalb eines Jahres durch Veranstaltungen am selben Ort mehr als 4 Wochenenden oder mehr als 8 Einzeltage beansprucht werden. Für Veranstaltungen von kürzerer Dauer bzw. bis zu 4 Wochenend- oder 8 Einzelveranstaltungen erteilt die städtische Verwaltungspolizei eine Bewilligung, wenn öffentlicher Grund beansprucht wird, oder auf Privatgrund Lautsprecher im Freien, in Fahrnisbauten oder in Zelten zum Einsatz kommen, wenn zu erwarten ist, dass der Lärm Dritte belästigt oder wenn Getränke und/oder Speisen gegen Entgelt abgegeben werden.

Zur Zeit ist die aktuelle Abgrenzung betreffend Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens und blossem verwaltungspolizeilichem Bewilligungsverfahren in Überprüfung.

### **Fachliche Unterstützung:**

Die Stadt Zürich kann sich auf ihre professionelle Verwaltung abstützen.

### **Wiederkehrende Veranstaltungen:**

Handelt es sich beispielsweise um eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung von mehr als 30 Tagen Dauer, so wird eine entsprechende Baubewilligung erteilt mit Angabe der Zeitdauer, z.B. Anfang Dezember bis Mitte Januar. Sollen auf einem Areal die verschiedensten Veranstaltungen stattfinden, so wird eine entsprechende Rahmenbewilligung erteilt. In dieser wird beispielsweise definiert, wie viele Veranstaltungstage bis zu welchem Lärmemissionspegel und bis zu welcher Uhrzeit und mit welcher Anzahl Besucher/innen abgehalten werden dürfen.

### **Festlegungen auf planerischer Ebene:**

Nein.

### **Rechtstreitigkeiten:**

Im Zusammenhang mit der Erteilung von baurechtlichen Rahmenbewilligungen waren vereinzelte Rekurse von Bauherrschaften (weil zu einschränkende Auflagen gemacht wurden) bzw. Nachbarschaftsrekurse (weil zu wenig einschränkende Auflagen gemacht wurden) zu verzeichnen. Relevante Erkenntnisse konnten nicht gezogen werden.

### **4.3 Gemeinde Kilchberg (ZH)**

*Antwort von Adrian Pretto:*

- In der Regel Bewilligungserteilung auf polizeirechtlicher und allenfalls gesundheitsrechtlicher Grundlage
- Rahmenbewilligung bisher keine erteilt; für jede Bewilligung ist ein neues Gesuch einzureichen.
- Meist Gesuche für kleinere Anlässe in den Seeanlagen (sehr selten Openairs).
- Grösster Anlass, mit ca. 10'000 Zuschauern, alle sechs Jahre während drei Wochen (inkl. Auf- und Abbau), ist das «Kilchberg Schwinget» auf Areal des gemeindeeigenen Gutsbetriebs.